

Freiburg im Breisgau, 13. Juni 1972

Modifizierte Satzung und Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte

Nr. 75

Modifizierte Satzung und Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte

Die neue Kirchensteuerordnung (vgl. Amtsblatt 23/1971) sowie die Erfahrungen der letzten Jahre erforderten eine Überarbeitung der Satzungen der Gremien kirchlicher Mitverantwortung vor der Neuwahl der Pfarrgemeinderäte.

Um einer späteren Neufassung aufgrund der Ergebnisse der Beratungen in der gemeinsamen Synode nicht vorzugreifen, wurde die bisherige Fassung vom 29. 6. 1968 zugrundegelegt. Die entsprechenden Bestimmungen der neuen Kirchensteuerordnung wurden eingearbeitet ebenso die Anregungen aufgrund der Erfahrungen aus der bisherigen Arbeit der Pfarrgemeinderäte. Es handelt sich bei der nachstehenden Fassung also um eine Ergänzung und Modifizierung der bisherigen Satzungen. Das gleiche gilt für die Wahlordnung.

Die Satzungen für die Dekanatsräte und für den Diözesanrat sowie die Geschäftsordnung werden gegenwärtig entsprechend überarbeitet und bis zur Wahl der Pfarrgemeinderäte erlassen werden.

Die Wahl der Pfarrgemeinderäte wird auf Sonntag, den 26. November 1972 festgelegt.

Danach sind die Dekanatsräte sowie der Diözesanrat neu zu konstituieren.

Freiburg, den 25. Mai 1972

Kennen

Erzbischof

Die Gremien der kirchlichen Mitverantwortung dienen der Erfüllung der Heilssendung der Kirche, die den Ortskirchen im Sinne der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils aufgetragen ist: Verkündigung und Heiligung, Caritas und Weltdienst. Sie haben gemäß dem Dekret über das Apostolat der Laien das Recht und die Pflicht, das Leben in den Ortskirchen mitzugestalten.

Für alle Mitglieder ist die Pflege des religiösen Lebens unerlässliche Voraussetzung für ihre Tätigkeit. Sie werden sich deshalb in enger Verbindung mit ihren Seelsorgern vor allem um ihre geistige Formung und um ihre religiöse Weiterbildung bemühen (vgl. Dekret „Über das Apostolat der Laien“, Nr. 32).

Für die gesamte Tätigkeit sind Zusammenarbeit und Vertrauen grundlegend und im Interesse der Einheit von allen Beteiligten zu erstreben.

Satzung der Pfarrgemeinderäte

§ 1

Aufgaben des Pfarrgemeinderates

Der Pfarrgemeinderat trägt gemeinsam mit dem Pfarrer als dem vom Bischof bestellten Seelsorger und Leiter der Gemeinde Verantwortung für das Gemeindeleben. Seine Aufgabe ist, in Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, beratend und im Rahmen von § 3 Abs. 3 beschließend mitzuwirken. Insbesondere obliegt dem Pfarrgemeinderat

1. den Pfarrer in seinem Amt zu unterstützen sowie die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen zusammen mit ihm zu beraten und gemeinsam mit ihm Maßnahmen zu beschließen. Er hat für deren Durchführung zu sorgen, soweit kein anderer Träger vorhanden ist
2. die Arbeit der Laien sowie ihre Organisationen und Gruppen in der Pfarrei anzuregen, zu fördern und unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit aufeinander abzustimmen
3. die ihm gemäß der Kirchensteuerverordnung (KiStO) der Erzdiözese Freiburg als Ortskirchensteuervertretung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen; diese sind:
 - a) den Haushaltsplan der Kirchengemeinde und über Art und Höhe der zu erhebenden Ortskirchensteuer auf Grund der entsprechenden Haushaltspläne zu beschließen (§ 14 Abs. 2 KiStO)
 - b) das Ergebnis der Jahresrechnung festzustellen (§ 14 Abs. 5 KiStO)
 - c) aus seiner Mitte die Mitglieder des Stiftungsrates zu wählen (§ 15 Abs. 1 KiStO)
 - d) den Kirchengemeinderechner zu bestellen (§ 18 Abs. 2 KiStO)
 - e) über die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde und deren Satzung zu beschließen (§ 20 Abs. 1 und 2 KiStO)
 - f) die Laienmitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg zu wählen (§ 5 Abs. 2 KiStO)
4. die Gemeinde regelmäßig über die Arbeit in der Pfarrei zu unterrichten

5. vor der Neubesetzung der Pfarrstelle den zuständigen Dekan über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten. (Ziff. 19, Statut über die rechtliche Stellung und Amtsführung der Dekane im Erzbistum Freiburg)
6. dafür Sorge zu tragen, daß die vom Diözesanrat und Dekanatsrat gefaßten Beschlüsse durchgeführt werden
7. die Anliegen der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 2

Mitglieder des Pfarrgemeinderates

(1) Der Pfarrgemeinderat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern.

1. Mitglieder kraft Amtes sind:
 - der Pfarrer als der vom Bischof bestellte Seelsorger und Leiter der Gemeinde,
 - die in der Pfarrseelsorge mit amtlichem Auftrag tätigen Geistlichen und die ständigen Diakone,
 - ein Vertreter der in der Pfarrei mit amtlichem Auftrag tätigen Ordensleute,
 - ein Vertreter der hauptamtlich in der Pfarrseelsorge tätigen Laien.
 - Die in der Pfarrei tätigen Ordensleute und die hauptamtlich in der Pfarrseelsorge tätigen Laien benennen den jeweiligen Vertreter ihrer Gruppe im Pfarrgemeinderat durch Wahl.

2. Gewählte Mitglieder:

Entsprechend der Größe der Pfarrei wird die nachfolgend bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch die Pfarrgemeinde in unmittelbarer Wahl gewählt. Die Wahl regelt die Wahlordnung.

a) Es werden gewählt:

in Pfarrgemeinden mit einer Katholikenzahl:	unmittelbar gewählt durch die Pfarrgemeinde:
bis zu 500	4
500 — 2000	8
2000 — 4000	12
4000 — 6000	16
über 6000	20

- b) Der Pfarrgemeinderat kann sachkundige Katholiken durch Beschluß der Mehrheit seiner Mitglieder hinzuwählen, die Zahl der hinzugewählten Mitglieder darf ein Viertel der Anzahl der unmittelbar gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

Es können hinzugewählt werden:

in Pfarreien mit einer Katholikenzahl:	höchstens hinzugewählt vom Pfarrgemeinderat:
bis zu 500	1

500 — 2000	2
2000 — 4000	3
4000 — 6000	4
über 6000	5

(2) Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Pfarrgemeinderates nach der Wahl (konstituierende Sitzung). Sie dauert vier Jahre.

(3)

1. Ein Mitglied scheidet aus dem Pfarrgemeinderat aus durch Tod, durch Verzicht auf sein Amt, durch Ungültigkeit seiner Wahl oder durch Verlust der Wählbarkeit.
2. Das Amt endet ferner, wenn ein Mitglied ohne triftigen Grund und ohne schriftliche Entschuldigung mindestens vier aufeinander folgenden Sitzungen des Pfarrgemeinderates ferngeblieben ist.
3. Die Feststellung über das Ausscheiden eines Mitgliedes wird vom Pfarrgemeinderat getroffen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung des Pfarrgemeinderates kann der Betroffene Einspruch beim Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates innerhalb einer Woche einlegen. Falls der Pfarrgemeinderat dem Einspruch nicht stattgibt, entscheidet der Vorstand des Dekanatsrates über diesen Einspruch.

§ 3

Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Pfarrer und aus drei vom Pfarrgemeinderat zu wählenden Laienmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter, von denen einer das Amt des Schriftführers übernehmen soll.

Der Pfarrgemeinderat wählt zunächst den Vorsitzenden, und zwar im ersten Wahlgang mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit, in weiteren Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Sodann werden in getrennten weiteren Wahlgängen der erste und der zweite Stellvertreter mit einfacher Mehrheit gewählt. Gegen die Wahl des Vorsitzenden kann der Pfarrer bei Vorliegen gewichtiger Gründe Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der zuständige Dekan im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Dekanatsrates. Kommt dieses Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Bischof.

(2) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Er kann zu seinen Sitzungen für einzelne Fragen Berater hinzuziehen.

(3) Der Pfarrgemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre und dem allgemeinen und diözesanen Kirchenrecht und den im Amtsblatt veröffentlichten Richtlinien widersprechen, kommen nicht rechtswirksam zustande. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof.

Erklärt der Pfarrer förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, soweit er durch sein Dienstgeheimnis nicht behindert ist, daß er gegen einen Antrag stimmen muß, so ist auf dieser Sitzung eine Beschlußfassung über den Antrag nicht möglich. Die anstehende Frage soll in der nächsten Sitzung des Pfarrgemeinderates behandelt werden.

Kommt auch in dieser Sitzung kein Einvernehmen zustande, so entscheidet über den Streitfall der zuständige Dekan im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Dekanatsrates. Kommt dieses Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Bischof.

(4) Im übrigen regelt die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates die Rahmengeschäftsordnung, die vom Diözesanrat beschlossen wird.

(5) Der Pfarrgemeinderat kann Ausschüsse für bestimmte Fragen einsetzen oder einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Diese sollen mit den entsprechenden Ausschüssen des Dekanatsrates zusammenarbeiten.

In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind.

(6) Sachkosten des Pfarrgemeinderates trägt die Kirchengemeinde; sie sind in den Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 4

Pfarrversammlung

Der Vorstand des Pfarrgemeinderates soll einmal im Jahr alle Gemeindemitglieder zu einer Pfarrversammlung einladen, in der der Pfarrgemeinderat über seine Tätigkeit berichtet und Fragen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens zur Diskussion stellt.

§ 5

Vertretung des Pfarrgemeinderates im Dekanatsrat

Der Vorstand entsendet eines seiner Mitglieder als ständigen Vertreter in den Dekanatsrat. Im übrigen wird die Vertretung der Pfarrgemeinderäte im Dekanatsrat in der Satzung des Dekanatsrates geregelt.

§ 6

Pfarreienverbände und Verbandspfarreien

(1) Die Pfarrgemeinderäte von in Pfarreienverbänden kooperierenden Pfarreien bilden einen „Ko-

operationsausschuß“. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Die Pfarrer aller beteiligten Gemeinden sind Mitglieder kraft Amtes dieses Ausschusses. Dieser Ausschuß koordiniert die Zusammenarbeit der Pfarreien des Pfarreienverbandes.

(2) Schließen sich Pfarrgemeinden zu einer Verbandspfarrei zusammen, so amtieren sämtliche Mitglieder der betreffenden Pfarrgemeinderäte als Mitglieder der Verbandspfarrei weiter bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit. Der Vorstand des Pfarrgemeinderates der Verbandspfarrei wird in sinnvoller Anwendung von § 3 Abs. 1 neu gewählt.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg in Kraft. Sie ist für alle Pfarrgemeinden des Erzbistums Freiburg verbindlich. Rechtsvorschriften, die dieser Satzung widersprechen, treten außer Kraft.

Freiburg, den 25. Mai 1972

Lemmann,
Erzbischof

Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg.

(2) Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte gemäß § 2 Abs. 1, Ziff. 2 a der Satzung der Pfarrgemeinderäte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

II.

Vorbereitung der Wahl

§ 2

Die Wahlen der Pfarrgemeinderäte finden alle vier Jahre statt. Der Wahltag wird durch den Erzbischof bestimmt und im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg bekanntgemacht.

§ 3

(1) Die Wahl der Pfarrgemeinderäte hat der Wahlvorstand (§ 11) — wo ein solcher nicht besteht, der Pfarrer — spätestens acht Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

(2) Gleichzeitig ist der Tag einer etwa notwendig werdenden Wiederholungswahl bekanntzumachen.

§ 4

(1) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Pfarrgemeinderäte hat zu enthalten:

1. den Tag der Wahl
2. Beginn und Schluß der Abstimmung
3. das Wahllokal
4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder
5. Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auflegung der Wählerlisten
6. die Aufforderung, spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen
7. einen Hinweis darauf, daß nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf und andere Stimmzettel sowie Stimmzettel in nichtamtlichen Wahlumschlägen ungültig sind, sowie daß Briefwahl möglich ist.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

1. Hinweis in den Gottesdiensten
2. Veröffentlichung in den Kirchenanzeigern und sonstigen Verkündungsblättern der Pfarrgemeinden und
3. Anschlag an der Kirchentüre oder an der Anschlagtafel.

(3) Das Erzbischöfliche Ordinariat veröffentlicht in der Tagespresse einen Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung nach § 4 Abs. 2.

§ 5

Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle im Gebiet einer Pfarrei wohnenden Katholiken (Pfarrgemeinde), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Pfarrgemeinde ständig wohnen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (Abs. 2) und deren Wahlrecht nicht ruht (Abs. 3).

(2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer unmündig ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht.

(3) Das Wahlrecht ruht bei Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind.

§ 6

Ausübung des Wahlrechtes

(1) Ein Wahlberechtigter kann sein Wahlrecht nur ausüben, wenn er in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann durch persönliche Stimmabgabe in dem Stimmbezirk, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird,

oder durch Briefwahl mit einem Wahlschein wählen. Wer einen Wahlschein hat, kann innerhalb des Wahlgebietes, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, entweder

1. durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlgebietes oder
2. durch Briefwahl wählen.

§ 7

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder katholische Christ, der in der Pfarrgemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, das 18. Lebensjahr vollendet hat und in der Ausübung seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist.

(2) Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

1. wer gemäß § 5 Abs. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist
2. wessen Wahlrecht nach § 5 Abs. 3 dieser Wahlordnung ruht.

§ 8

Wahlgebiet

(1) Grundsätzlich bildet das Gebiet der Pfarrgemeinde das Wahlgebiet. Dieses kann durch Beschluß des Pfarrgemeinderates in Stimmbezirke aufgeteilt werden.

(2) Besteht eine Pfarrgemeinde aus mehreren räumlich voneinander getrennten Teilorten oder Wohnbezirken, so kann durch Beschluß des Pfarrgemeinderates bestimmt werden, daß die Sitze im Pfarrgemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Vertretern der verschiedenen Teilorte oder Wohnbezirke zu besetzen sind. Bei der Bestimmung der auf die einzelnen Teilorte oder Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze sind die örtlichen Verhältnisse und der Anteil der Katholiken der einzelnen Stimmbezirke zu berücksichtigen. Jeder Teilort oder Wohnbezirk bildet einen eigenen Stimmbezirk und wählt jeweils die ihm zustehende Anzahl der Mitglieder.

(3) Gehört zu einer Pfarrgemeinde ein Teilort mit eigener kirchlicher Stiftung, so ist gemäß Abs. 2 zu verfahren.

(4) Ist ein Teilort eine selbständige Kirchengemeinde und hat diese über die Erhebung der Ortskirchensteuer zu beschließen, so ist in diesem Teilort ein Pfarrgemeinderat entsprechend § 2 der Satzung der Pfarrgemeinderäte zu wählen. Dieser Pfarrgemeinderat ist für die speziellen Belange des Teilortes, insbesondere für die Aufgaben nach § 1 Ziff. 3 der Satzung der Pfarrgemeinderäte zuständig.

In der Pfarrei, der ein solcher Teilort angehört, muß gemäß Abs. 2 verfahren werden. Die mit der

höchsten Stimmenzahl gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates des betreffenden Teilortes sind gleichzeitig Mitglieder des Pfarrgemeinderates der Gesamtpfarrei; die Zahl dieser Mitglieder bestimmt sich nach den Grundsätzen des Abs. 2.

(5) Pfarreien, die nicht besetzt sind, sind selbständige Pfarrgemeinden; für sie ist ein eigener Pfarrgemeinderat zu wählen.

(6) In strittigen Fällen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 9

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Für jede Wahl sind für das Wahlgebiet bzw. seine Stimmbezirke Wählerverzeichnisse aufzustellen. Dies kann auch in der Weise geschehen, daß vorhandene Wählerverzeichnisse auf den neuesten Stand ergänzt werden. Vor der Eintragung einer jeden Person ist ihre Wahlberechtigung zu prüfen.

(2) Wählerlisten müssen gebunden oder geheftet sein. Bei Wahlkarteien müssen die Behälter, in denen die Karten aufbewahrt werden, verschließbar sein.

(3) Die Wählerverzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer
2. Familienname
3. Vorname
4. Geburtstag
5. Wohnort und Wohnung
6. Vermerk über die Stimmabgabe und
7. Bemerkungen

Die Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe soll in mehrere Unterspalten zerlegt werden, damit die Wählerverzeichnisse für mehrere Wahlen verwendbar sind.

(4) In die Wählerverzeichnisse einer Pfarrgemeinde sind alle Personen einzutragen, die voraussichtlich am Wahltag das Wahlrecht und den Wohnsitz in der Pfarrgemeinde haben werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken ist das Wählerverzeichnis nach Stimmbezirken zu gliedern.

(5) Die Auflegung der Wählerverzeichnisse muß mindestens eine Woche lang erfolgen und spätestens mit Ablauf des vierzehnten Tages vor der Wahl beendet sein.

(6) Jeder Wahlberechtigte, der ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dessen Berichtigung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand.

(7) Die Wählerverzeichnisse sollen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses am zweiten Tag vor der Wahl unter Berücksichtigung ergangener endgültiger Entscheidungen im Berichtigungsverfahren endgültig abgeschlossen werden. Dabei ist im Wählerverzeichnis zu vermerken:

1. wieviel Wahlberechtigte eingetragen sind
2. bei wieviel Wahlberechtigten ein Behinderungsvermerk eingetragen ist
3. bei wieviel Wahlberechtigten ein Vermerk über die Ausstellung eines Wahlscheines eingetragen ist.

Bei Wahlkarteien sind dieselben Feststellungen auf einer besonderen Urkunde zu treffen.

§ 10

Wahlscheine und Briefwahl

(1) Ein Wahlberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf schriftlichen Antrag einen Wahlschein,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält
- b) wenn er nach Ablauf der Auflegungsfrist seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt
- c) wenn er in Folge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, sein Wahlrecht auszuüben.

(2) Wer Anspruch auf Erteilung eines Wahlscheines hat, erhält auf Antrag mit dem Wahlschein auch die weiteren Unterlagen zur Ausübung der Briefwahl ausgehändigt.

(3) Wahlscheine werden vom Wahlvorstand ausgegeben. Über die ausgestellten Wahlscheine ist ein Verzeichnis zu führen. Die Ausstellung eines Wahlscheines ist im Wählerverzeichnis in der Spalte „Bemerkungen“ zu vermerken.

Wahlscheine können nur bis zum endgültigen Abschluß der Wählerverzeichnisse beantragt und ausgegeben werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 11

Wahlvorstand

(1) Spätestens zehn Wochen vor der Wahl wird zu deren Vorbereitung und Durchführung ein Wahlvorstand gebildet. Diesem gehören an:

1. der Pfarrer
2. vier Mitglieder der Pfarrgemeinde, die vom Pfarrgemeinderat gewählt werden. Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, wählt der Stiftungsrat vier wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nicht zur Wahl des Pfarrgemeinderates kandidieren.

(3) Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes wählt der Pfarrgemeinderat ferner einen persönlichen Stellvertreter.

(4) Der Wahlvorstand hat für die Erstellung der vorgeschriebenen Wählerverzeichnisse zu sorgen.

(5) Dem Wahlvorstand obliegt die Leitung der Wahlen sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

(6) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet innerhalb des Wahlvorstandes die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der Wahlvorstand bestellt einen Schriftführer und die für die Wahl erforderlichen Hilfskräfte.

§ 12

Wahlvorstand bei mehreren Stimmbezirken

In Pfarrgemeinden, in welchen mehrere Stimmbezirke gebildet werden, ist für jeden Stimmbezirk ein Stimmbezirksausschuß zu bestellen. Die Mitglieder werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt ebenfalls der Pfarrgemeinderat.

§ 13

Wahlvorstand für die Briefwahl

Für die Auszählung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen kann der Wahlvorstand einen eigenen Ausschuß bestellen, dem ein Mitglied des Wahlvorstandes angehören muß.

§ 14

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand fordert gemäß § 4 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Pfarrgemeinderäte auf.

(2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die auch mehrere Namen umfassen können, ist jedes gemäß § 5 Abs. 1 wahlberechtigte Mitglied der Pfarrgemeinde berechtigt.

Dazu ist notwendig:

1. die Unterschrift von mindestens 20 Wahlberechtigten und
2. die schriftliche Einverständniserklärung jedes vorgeschlagenen Kandidaten.

Vorgeschlagene und Vorschlagende müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Wohnung eindeutig bestimmt sein. Die Kandidatenvorschläge sind außerdem durch Geburtsdatum und Angabe des Berufes zu ergänzen.

(3) Gehen innerhalb der gesetzten Vorschlagsfrist keine oder nicht genügend Vorschläge ein, ergänzt der im Amt befindliche Pfarrgemeinderat die Liste auf die in § 15 Abs. 5 genannte Zahl der Kandidaten. Das schriftliche Einverständnis der vorgeschlagenen Personen muß vorliegen.

§ 15

Beseitigung von Mängeln — Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so hat er die Einreicher unverzüglich zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Mängel können nur solange behoben werden, als noch nicht über die Zulassung der Wahlvorschläge endgültig entschieden ist. Enthält ein Wahlvorschlag nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften, so kann der Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

(2) Die endgültige Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge muß spätestens vierzehn Tage vor der Wahl ergeben.

(3) Der Wahlvorstand hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingegangen sind oder den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen. Beziehen sich berechtigte Beanstandungen nur auf einzelne Bewerber oder Unterzeichner, so sind diese zu streichen.

(4) Die Prüfungspflicht des Wahlvorstandes erstreckt sich nur auf die Wahlvorschläge und die zu erbringenden Nachweise. Tatsachen, die dem Wahlvorstand zuverlässig bekannt oder die offenkundig sind, können jedoch von ihm berücksichtigt werden.

(5) Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsdatum und Wohnung in eine endgültige Kandidatenliste einzutragen. Die endgültige Kandidatenliste soll doppelt so viel Kandidaten, muß aber mindestens 50% mehr Kandidaten enthalten als Personen zu wählen sind. Das gilt auch für die Kandidatenliste bei Wahlen gemäß § 8 Abs. 2—4.

§ 16

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die Kandidatenliste ist spätestens am achten Tag vor der Wahl in der in § 4 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise öffentlich bekanntzumachen.

III.

Durchführung der Wahl

§ 17

Wahllokale — Stimmzettel und Wahlumschläge

(1) Für jeden Stimmbezirk wird vom Wahlvorstand ein geeignetes Wahllokal bestimmt.

(2) Die Stimmzettel sollen den Wahlberechtigten spätestens einen Tag vor der Wahl zugesandt werden. Die Stimmzettel müssen innerhalb eines jeden Stimmbezirkes von gleicher Farbe sein. Außerdem sind in den Wahllokalen Stimmzettel in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

(3) Wahlumschläge werden nur in den Wahlloka-

len bereitgehalten. Sie müssen undurchsichtig und innerhalb eines jeden Stimmbezirkes von gleicher Größe und Farbe sein.

§ 18 Stimmabgabe

(1) Der Wahlberechtigte hat seine Stimme persönlich abzugeben. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Wahlberechtigte, die nicht schreiben oder lesen können oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Wahlumschlag zu stecken und diesen dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder des Stimmbezirksausschusses zu übergeben, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht in der Weise aus, daß er auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheiden will. Der Wahlberechtigte kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder muß auf dem Stimmzettel vermerkt sein.

Der so gekennzeichnete Stimmzettel ist in den Wahlumschlag zu legen. Änderungen, Vorbehalte und Zusätze bei dem gewählten Wahlvorschlag und Zusätze, die auf die Person des Wählers hinweisen sowie jede Kennzeichnung des Wahlumschlages machen die Stimmabgabe ungültig.

(3) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlvorstand im Wahlbrief den verschlossenen Wahlumschlag, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, sowie den Wahlschein zu übersenden. Auf dem Wahlschein ist zu versichern, daß der Wähler den Stimmzettel persönlich oder nach Maßgabe dieser Bestimmung ausgefüllt hat. Der Wahlschein muß spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe hinter dem Namen des Wählers in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses und sammelt die Wahlscheine.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 19 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist in öffentlicher Sitzung zu ermitteln und festzustellen.

(2) Nach Beendigung der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die Urnen und zählt die Stimmen. Für die Auszählung sind Zähllisten zu verwenden, in welchen die Namen der Bewerber aufgeführt sind, für die Stimmen abgegeben worden

sind. Der Vorsitzende verliest aus jedem Stimmzettel die darin aufgeführten Bewerber und die für sie abgegebenen Stimmen; das Ergebnis wird in der Zählliste vermerkt und am Schluß zusammengezählt. Über den gesamten Verlauf der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 20 Ungültigkeit der Stimmabgabe

(1) Ungültig ist die Stimmabgabe auf Stimmzetteln,

- a) die nicht amtlich ausgegeben worden sind
- b) die in gekennzeichneten Wahlumschlägen abgegeben worden sind
- c) die unzulässige Änderungen, Vorbehalte oder Zusätze enthalten
- d) die keine Eintragung enthalten oder deren ganzer Inhalt gestrichen ist
- e) aus deren Inhalt der Wille des Wählers nicht eindeutig zu erkennen ist.

(2) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist
- b) sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen übersandt worden sind.

(3) Leer abgegebene Wahlumschläge werden als ungültige Stimmen gewertet. Mehrere in einem Wahlumschlag abgegebene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; bei inhaltlich verschiedener Kennzeichnung gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind der Reihenfolge nach die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. In diesem Falle bestimmt der Wahlvorstand zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Lose in Anwesenheit des anderen herzustellen und das andere das Los zu ziehen hat.

(2) Der Wahlvorstand ermittelt das festgestellte Wahlergebnis. Über die Gültigkeit zweifelhaft gekennzeichneteter Stimmzettel entscheidet er mit der Mehrheit der Mitglieder.

(3) Nach Abschluß der Wahlprüfung benachrichtigt der Wahlvorstand die gewählten Bewerber von ihrer Wahl.

§ 22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat an dem auf den Wahltag folgenden

Sonntag in der Pfarrgemeinde zu erfolgen, und zwar durch:

1. Hinweis in den Gottesdiensten
2. in den Kirchenanzeigern oder sonstigen Verkündungsblättern der Pfarrgemeinde
3. Anschlag an der Kirchentüre oder der Anschlagtafel.

Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Dekan schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen
4. die Namen und die Reihenfolge der Bewerber mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen
5. die Namen der Gewählten
6. eine Belehrung über die Möglichkeit der Wahlanfechtung unter Angabe der Frist.

§ 23

Wahlprüfung

(1) Gegen das Wahlergebnis kann jeder Wahlberechtigte beim Wahlvorstand Einspruch einlegen, und zwar innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntmachung.

(2) Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Einspruch kann nur auf Mängel in der Person eines Gewählten oder auf Verfahrensmängel gestützt werden, die für das Verfahren erheblich sind.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand des Dekanatsrates innerhalb von vierzehn Tagen. Der Wahlvorstand hat den Einspruch mit einer schriftlichen Stellungnahme an den Vorsitzenden des Dekanatsrates unverzüglich weiterzuleiten.

§ 24

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird — vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren — nach denselben Wahlvorschlägen und — wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Wochen verstrichen sind — auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach der Entscheidung stattfinden, durch welche die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das

Wahlergebnis nach Maßgabe dieser Wahlordnung festgestellt.

(5) Werden Wiederholungswahlen nur in einem Stimmbezirk durchgeführt, darf die Einteilung der Stimmbezirke nicht verändert werden.

(6) Wahlberechtigte, die für die Erstwahl einen Wahlschein erhalten haben, werden bei der nur in einem Stimmbezirk durchzuführenden Wiederholungswahl nur dann zur Wahl zugelassen, wenn sie den Wahlschein in dem Stimmbezirk abgegeben haben, in dem die Wahl wiederholt wird.

(7) Bei teilweisen Wiederholungswahlen in einzelnen Stimmbezirken dürfen Wahlberechtigte, die bei der Erstwahl in einem anderen Stimmbezirk wahlberechtigt waren, nicht in die der Neuwahl zugrundezulegenden Wählerverzeichnisse aufgenommen werden.

§ 25

Konstituierende Sitzung

Die gewählten Bewerber erwerben die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat mit der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 2 Abs. 2 der Satzung der Pfarrgemeinderäte).

Die konstituierende Sitzung wird vom Vorsitzenden des noch amtierenden Pfarrgemeinderates oder, wo ein solcher nicht bestand, vom Pfarrer, innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Wahl (§ 23) einberufen und bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden geleitet.

§ 26

Nachrücken

Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates vorzeitig aus (§ 2 Abs. 3 der Satzung der Pfarrgemeinderäte), so rückt für die restliche Amtszeit entsprechend der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmzahl der nächste Bewerber nach.

V.

Schlußbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg außer Kraft.

Freiburg, den 25. Mai 1972


Erzbischof